

**KRIEG UND SEEKABEL:
EINE VÖLKERRECHTLICHE
STUDIE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649495047

Krieg und Seekabel: Eine völkerrechtliche Studie by Franz Scholz

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

FRANZ SCHOLZ

**KRIEG UND SEEKABEL:
EINE VÖLKERRECHTLICHE
STUDIE**

4625

Krieg und Seekabel.

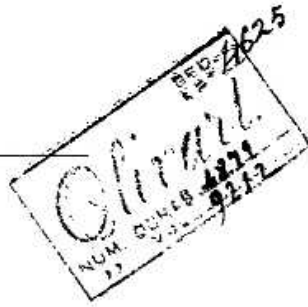
x

c

Eine völkerrechtliche Studie

von

Dr. Franz Scholz,
Gerichts-Assessor im Reichs-Post-Amt.



Berlin, 1904.
Verlag von Franz Vahlen.
W., Mohrenstrasse 13/14.

Inhalt.

	Seite
§ 1. Einleitung	1
I. Teil: Historischer Teil.	
§ 2. Die bisherigen Kabelschutzbestrebungen und das geltende Land- telegraphenkriegsrecht	5
§ 3. Die bisherige Theorie eines Kabelzerschneidungsrechts	13
§ 4. Die Praxis	20
II. Teil: Dogmatischer Teil.	
1. Abschnitt: Grundlagen.	
§ 5. Würdigung von Theorie und Praxis	31
§ 6. Einteilung und Begriffsbestimmung der Kabel	33
§ 7. Die durch den Krieg veranlassten Eingriffe in den Kabelver- kehr im einzelnen	37
§ 8. Versuch einer Theorie des Kabelterritoriums	39
§ 9. Das Seeheuterecht	46
§ 10. Übersicht der massgebenden rechtlichen Gesichtspunkte	49
2. Abschnitt: Eingriffe in den Kabelverkehr durch die Kriegsparteien.	
1. Kapitel: Eingriffe kraft völkerrechtlicher Souveränität.	
§ 11. Das „amikale Kabel“	52
§ 12. Das „amikal-neutrale Kabel“	55
§ 13. Das „amikal-hostile Kabel“	64
2. Kapitel: Eingriffe kraft Kriegsrechts.	
§ 14. I. Das „interneutrale Kabel“	66
II. Das „hostile“ und das „hostil-neutrale Kabel“	
§ 15. a) Die Behandlung der Landungskabel auf feindlichem Land- gebiet	72
§ 16. b) Eingriffe im feindlichen Küstenmeer	80
§ 17. c) Das jus angariae	82
§ 18. d) Die Blokade	84
§ 19. e) Kriegsdepeschen als Kriegskontrebande	89
§ 20. f) Kabel als Kriegskontrebande (Kriegsmittel)	109

3. Abschnitt: Beschränkung des Kabelverkehrs durch die Neutralen.

	Seite
§ 21. Beim regelmässigen Kabelbesitzstand	122
§ 22. Bei dem durch kriegerische Eingriffe verschobenen Kabelbesitzstand	134

4. Abschnitt: Das Schadensersatzrecht.

§ 23. Allgemeines	136
§ 24. I. Das amikale, amikal-neutrale, amikal-hostile Kabel	137
II. Das hostile und hostile-neutrale Kabel	
§ 25. a) Das Kabel als Kriegsmittel	141
§ 26. b) Das Kabel nicht als Kriegsmittel betrachtet	147
§ 27. c) Ergebnis	153
§ 28. Schluss	154

§ 1.

Einleitung.

Von einem bekannten amerikanischen Signaloffizier stammt das Wort: „*The mails, the telegraph and the telephone are civilizing the world*“.¹⁾ Von diesen Verkehrsmitteln aber ist die internationale Kabeltelegraphie zum bedeutendsten Kulturvermittler der Gegenwart geworden. Schon in den Kindheitstagen der Ozeantelegraphie hatte man mit Begeisterung dies neue Werkzeug des Friedens begrüßt: Nach Fertigstellung der ersten Kabelbrücke zwischen Europa und Amerika i. J. 1858 hatte Präsident Buchanan in seiner Erwiderung des ersten Kabelgrusses der Königin Victoria die Frage aufgeworfen:²⁾ „Werden nicht alle Nationen der Christenheit von selbst sich in der Erklärung vereinigen, dass das Kabel für immer neutral sein soll, und dass seine Mitteilungen auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsort heilig gehalten werden sollen, selbst im Laufe der Feindseligkeiten?“

Seit jenen Tagen ist die Bedeutung der Kabeltelegraphie riesenhaft gewachsen. Aber die Begeisterung hat nüchternen Erwägungen Platz gemacht. Jenes gepriesene Werkzeug des Friedens ist auch ein gewaltiges Kriegsinstrument! Dies war längst erkannt, ehe der amerikanisch-spanische Krieg von 1898, recht eigentlich ein *war of coal and cables*,³⁾ der

¹⁾ George Owen Squier, „*The influence of submarine cables upon military and naval supremacy*“ in d. Proceedings of the U. S. Naval Institute 1900, vol. XXVI, No. 4, p. 600. Übersetzt in der Marine-Rundschau 1901, S. 917—935.

²⁾ Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl. Berlin 1903, S. 185.

³⁾ Squier, op. cit., p. 599.

Scholz, Krieg und Seekabel.

ganzen Welt die hohe strategische Bedeutung der Unterseekabel vor Augen geführt — gleichzeitig aber die ausserordentliche Zweifelhaftigkeit ihrer Rechtslage zum Bewusstsein gebracht hat. Seit diesem Kriege ist eine reiche internationale Kabelliteratur aus dem Boden gewachsen. In den Vereinigten Staaten, in Frankreich und in Deutschland ist eine lebhaftere Bewegung im Gange, die mit nennenswertem Erfolg auf Loslösung von der englischen Kabelhegemonie abzielt und den Ausbau eines eigenen nationalen Kabelnetzes anstrebt. Der französische Gesetzentwurf zur Schaffung nationaler Kabel vom November 1900 hebt mit Recht hervor, dass England seine weltbeherrschende Machtstellung mehr seinen Kabeln verdanke als seiner Marine, und eine britische Autorität hat einmal den Gedanken ausgesprochen, dass der Besitz eigener Kabel den Wert einer Schlachtflotte verdoppele.⁴⁾ — Durch diese ganze Bewegung aber geht ein Zug der Besorgnis, dass das Recht der Unterseekabel in Kriegzeiten ein völlig dunkles und zweifelhaftes sei, ja man hat sogar von nichtjuristischer Seite behauptet, dass der Internationale Kabelschutzvertrag vom 14. März 1884, der sich nur auf den Schutz in Friedenszeiten bezieht, die Unterseekabel den Kriegsstürmen ausdrücklich preisgegeben habe.⁵⁾

Unter diesen Umständen war es von grösster Bedeutung, dass das *Institut de Droit International*, welches sich bereits i. J. 1879 mit dem Rechte der Unterseekabel in Kriegzeiten beschäftigt hatte, doch ohne zu den einzelnen Rechtsfragen Stellung zu nehmen, auf seiner Brüsseler Sitzung im September 1902 seine Rechtsauffassung über die Zerschneidung von Unterseekabeln im Kriege in einem Beschlusse vom

⁴⁾ Vgl. Hennig, Über die Bedeutung nationaler Seekabel, in der Deutschen Rundschau 1903, 7. Heft, S. 79. Squier, Kapitän des Signalkorps der Verein. Staaten, hält den Unterseetelegraph sogar für „*more powerful, indeed, than battleships and cruisers*“ (l. c. p. 600).

⁵⁾ So Hennig in der Deutschen Rundschau 1903, Heft 6 S. 443, Heft 7 S. 93. Vgl. auch unten § 2.

23. September niedergelegt und damit in dieses noch unerforschte Rechtsgebiet den Weg gebahnt hat. Wenn somit auch die höchste wissenschaftliche Autorität gesprochen hat, so ist doch bei der grossen Dürftigkeit der Literatur die Frage noch lange nicht entschieden, vielmehr umgekehrt in den Vordergrund des juristischen Interesses gestellt. Die Literatur hat sich bisher lediglich darauf beschränkt, die Frage der Zerschneidung der Unterseekabel im allgemeinen und meist optativ zu beantworten, ohne auch nur irgendwie in eine juristische Begründung sich einzulassen.⁶⁾ Die Frage, welche weiteren Eingriffe in den Kabelbetrieb, ausser einer Zerschneidung, seitens der Kriegsparteien zulässig — und seitens der Neutralen vom Standpunkte der Neutralität etwa geboten seien, ist überhaupt noch kaum aufgeworfen worden. Da auch staatsvertragliche Regelungen gänzlich fehlen, so kann man wohl das Kriegsrecht der Unterseekabel als das akuteste Problem des heutigen Völkerrechts bezeichnen. Es ist aber zugleich eins der interessantesten: Denn das Kriegsrecht kennt in seiner bisherigen Ausbildung auf dem Meere nur Schiffe. Es fragt sich, ob wirklich auf dem Meere nur Schiffskriegsrecht gilt, ob wirklich die Seekabel den Schiffen analog zu behandeln sind, welche Nationalität sie führen, wie es mit dem Seebeuterecht steht, u. s. w.

Auf der Brüsseler Sitzung des Institut vom J. 1902 hat Prof. Pierantoni aus Rom sich der Abstimmung u. a. des-

⁶⁾ Ein aner kennenswerter Versuch sorgfältiger Begründung findet sich in der während der Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung erschienenen Schrift: Kraemer, Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten, Leipzig 1903, 64 Seiten. Eine Kritik dieser Schrift enthält mein gleichnamiger Aufsatz im Archiv für Post und Telegraphie 1903, Heft 23 S. 709 ff. Soweit Kraemer mit der *communis opinio* übereinstimmt, ist auch bei ihm ein näheres Eingehen zu vermessen. Im übrigen sind seine Ansichten gerade in den entscheidenden Punkten so eigenartig, dass sie die ausserordentliche Zweifelhaftheit dieser neuen Rechtsmaterie am besten illustrieren. Bei den einschlägigen Fragen wird hierauf näher eingegangen werden.